

Sonderumlage zur Finanzierung der Entwicklung und Unterhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs i.S.d. § 31a Abs. 1 BRAO

I.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf erhebt zur Weiterleitung an die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eine Sonderumlage zur Finanzierung der Entwicklung und Unterhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA).

II.

Die Sonderumlage ist von jeder natürlichen Person zu entrichten, die zum 01.01. des betreffenden Jahres Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ist.

III.

1.

Die Höhe der Umlage entspricht dem Beitragsanteil zum BRAK-Haushaltstitel Elektronischer Rechtsverkehr, den die Hauptversammlung der BRAK pro Mitglied jeder Rechtsanwaltskammer für das jeweilige Kalenderjahr beschließt.

2.

Der Kammerversammlung bleibt es vorbehalten, auf Antrag jeweils für das auf den Versammlungszeitpunkt folgende Kalenderjahr einen anderen Betrag festzusetzen.

3.

Soweit die BRAK von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einen geringeren als den durch die Hauptversammlung der BRAK beschlossenen Betrag anfordert, wird die Sonderumlage entsprechend reduziert.

IV.

Die Sonderumlage wird über Ziffer II. Satz 1 der Beitragsordnung hinaus zusätzlicher Bestandteil des Kammerbeitrags. Sie ist am 15. März eines jeden Jahres in einer Summe fällig.

V.

Die Ziffern II. Abs. 1 S. 2 bis 6 und Abs. 2, IV. sowie V. der Beitragsordnung gelten für die Sonderumlage entsprechend.

VI.

Die Ziffern I. und III. der Beitragsordnung gelten für die Sonderumlage nicht.

VII.

Die Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.